

Einführung

Für eine Reihe von Gesetzen besteht eine Aushangpflicht seitens des Arbeitgebers, damit sich die Arbeitnehmer über die Inhalte der Gesetze – und damit über ihre Rechte und Pflichten – informieren können. Das heißt, der Arbeitgeber muss in seinem Betrieb bzw. Dienststelle diese Vorschriften jederzeit zugänglich halten, also entweder am Schwarzen Brett aushängen oder an einer anderen geeigneten Stelle so auslegen, dass die Vorschriften jederzeit von allen Beschäftigten eingesehen werden können. Um der Aushangpflicht in vollem Umfang Genüge zu leisten, müssen die Vorschriften außerdem in der jeweils aktuellen Fassung vorliegen.

Ist ein unterlassener oder fehlerhafter Aushang ursächlich für einen Schaden eines Arbeitnehmers, kann dies zivilrechtliche Folgen für den Arbeitgeber haben (z. B. Schadensersatzpflicht). In den meisten aushangspflichtigen Gesetzen ist ein Verstoß gegen die Aushangpflicht eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit.

Unfallverhütungsvorschriften

Neben der Normsetzung des Staates können auch die Unfallversicherungsträger nach § 15 SGB VII als autonomes Recht Vorschriften über Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren oder für eine wirksame Erste Hilfe erlassen, soweit dies zur Prävention geeignet und erforderlich ist und staatliche Arbeitsschutzvorschriften hierüber keine Regelung treffen. Diese Unfallverhütungsvorschriften sind für die betroffenen Unternehmen verbindliche Rechtsnormen, deren Nichteinhaltung Ordnungswidrigkeiten darstellen, die mit Geldbußen geahndet werden können.

Unterrichtungspflicht des Unternehmers

Der Arbeitgeber muss gem. § 12 ArbSchG die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen unterweisen. Zu dieser Unterweisungspflicht gehört auch, dass er die Beschäftigten über die Unfallverhütungsvorschriften unterrichtet, damit die darin festgelegten Maßnahmen zum Schutze der Gesundheit bei der Arbeit umgesetzt werden können. Diese Arbeitgeberpflicht regelt – bezogen auf die Unfallverhütungsvorschriften – auch § 15 Abs. 2 SGB VII. Die DGUV Vorschrift 1 konkretisiert in § 12 Abs. 1 diese Pflicht dergestalt, dass die Unternehmer den Versicherten die für das Unternehmen geltenden Unfallverhütungsvorschriften an geeigneter Stelle zugänglich zu machen haben. Die Versicherten müssen also die Möglichkeit haben, die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften jederzeit einzusehen. Am einfachsten geschieht dies durch Aushang, kann aber auch auf elektronischem Wege erfolgen.

Hinweise des Verlags

Die vorliegende Broschüre enthält die für Betriebe aller Branchen relevanten Vorschriften sowie Vorschriften für Kassen, Schulen und Feuerwehren. Die Aufnahme der branchenspezifischen Schriften würde den Rahmen dieser Broschüre sprengen und außerdem einer betriebsspezifischen Auswahl entgegenstehen. Da aber auch hier die Pflichten aus dem SGB VII und der DGUV Vorschrift 1 gelten, bietet der Verlag die Möglichkeit an, diese Vorschriften je nach Bedarf und Unternehmensausrichtung als aktuellen Download zu beziehen. So können Sie die für Ihr Unternehmen relevanten Vorschriften als individuelle Zusammenstellung Ihren Mitarbeitern zur Kenntnis bringen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte per E-Mail an lizenzen@ecommed-storck.de oder per Telefon unter 08191/125-888.

Die Textsammlung berücksichtigt alle bis zum Redaktionsschluss (15.11.2023) vorliegenden Änderungen der abgedruckten Vorschriften.